

## Ausgabe 14 | 12.7.2022

### Energiekostenzuschuss beschlossen - weitere Schritte müssen folgen

Die Regierung hat ein umfassendes Anti-Teuerungspaket vorgestellt, das dazu beitragen soll, die Bevölkerung und die Unternehmen zu entlasten. Für Unternehmen sind hier besonders der „Energiekostenzuschuss“ sowie die „Strompreiskompensation“ relevant. Das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) wurde am 6.7. im Nationalrat beschlossen.

"Die Energiekostenzuschüsse sind eine wesentliche Unterstützung für Unternehmen und ihre Einführung ist zu begrüßen!", so Spartenobmann Erich Frommwald. "Das Paket ist gegenüber den Plänen in Deutschland allerdings vergleichsweise klein dimensioniert. Es droht eine Schlechterstellung gegenüber unseren europäischen Nachbarländern".

### Was wird gefördert?

- Anteile von Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas, die energieintensiven Unternehmen ab 1. Februar 2022 entstehen, mit einem Zuschuss bis zu einer maximalen Höhe von EUR 400.000,- pro Unternehmen,
- Anteile von Mehraufwendungen für Strom- und Erdgas, die energieintensiven Unternehmen ab 1. Februar 2022 entstehen, mit einem Zuschuss von mehr als EUR 400.000,- pro Unternehmen, abhängig von Betroffenheit und Branche (gemäß der Sektorenliste im EU-Krisenrahmen).

Als "energieintensiv" gelten Unternehmen, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 Prozent des Produktionswertes belaufen. Die Kosten des gesamten Programms sind mit EUR 450 Mio. limitiert. Die tatsächlichen Förderrichtlinien sind nun durch das Wirtschafts-, Klima- und Finanzministerium auszugestalten.

### Geringere Zuschussvolumina, Ausschluss mit Strompreiskompensation

„Die österreichische Umsetzung sieht gegenüber den deutschen Plänen deutlich geringere Zuschüsse pro Unternehmen und eine wesentlich kleinere Gesamtsumme der finanziellen Mittel vor“, so Frommwald. Berücksichtigt man Bevölkerungsverhältnis und Pro-Kopf-Energieverbrauch in den beiden Ländern, müsste das Zuschussvolumen 2022 auf eine Milliarde Euro mehr als verdoppelt werden.“

Außerdem kritisiert Spartenobmann Frommwald den nicht nachvollziehbaren Ausschluss mit der Strompreiskompensation: In Österreich werden keine Energiekostenzuschüsse gewährt, sofern Unternehmen Förderungen im Rahmen der ebenfalls neuen „Strompreiskompensation“ zugestanden werden. Dies widerspricht dem Gedanken der „Strompreiskompensation“, die von der Europäischen Union als Schutz vor „Carbon Leakage“ - und nicht als Instrument zum Teuerungsausgleich - geschaffen wurde. In den vielen europäischen Ländern, die seit Jahren Ihre energieintensiven Unternehmen über die Strompreiskompensation unterstützen, ist kein solcher Ausschluss zu erwarten.

### Weitere Schritte erforderlich!

Die oberösterreichische Industrie pocht darauf, dass durch das Paket keine Schlechterstellung gegenüber unseren europäischen Nachbarländern erfolgen darf. "In diesem Zusammenhang ist die

**WIR SIND INDUSTRIE**

Politik aufgefordert, das Paket nachzubessern und die noch ausstehenden Verordnungen rasch vorzulegen“, so Spartenobmann Frommwald.

Da auch für das Jahr 2023 mit keiner deutlichen Besserung der Energiesituation zu rechnen ist, weist Spartenobmann Frommwald abschließend auf die Notwendigkeit hin, den „befristeten Krisenrahmen“ über den 31.12. hinaus flexibel verlängern zu können.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Freiwilliges Duschen am Arbeitsort nach Dienstschluss zählt nicht zur Arbeitszeit

Die Klägerin arbeitete als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin in Krankenanstalten des beklagten Unternehmens. Sie musste Anstaltskleidung tragen, die sie nicht nach Hause mitnehmen durfte. Nach ihrem Dienst duschte sie sich für gewöhnlich wie auch einige, aber nicht alle Kollegen in der Krankenanstalt, bevor sie die Privatkleidung anlegte und den Arbeitsort verließ. Dieses Duschen war weder angeordnet noch aus hygienischen Gründen erforderlich, es erfolgte allein aufgrund der persönlichen Hygienestandards der Klägerin. Die Klägerin benötigte für das Duschen jeweils rund 15 Minuten.

Strittig war im Verfahren, ob die Duschzeiten als Arbeitszeiten zu qualifizieren sind. Die Vorinstanzen kamen zu dem Ergebnis, dass der Klägerin zwar die Umkleidezeiten samt Wegezeiten, nicht aber die Duschzeiten als Arbeitszeit abzugelten sind. Diese Rechtsansicht hält sich im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Es war die freie Entscheidung der Klägerin, sich nicht sogleich anzuziehen und nach Hause zu gehen, sondern noch zu duschen. Mangels jeglicher Fremdbestimmung musste das Entgeltverlangen der Klägerin für diese jeweils 15 Minuten scheitern.

OGH 30. 3. 2022, 8 ObA 14/22z

### 2. Fachkräfte von morgen selbst ausbilden - Mit der Zielgruppe der AHS-Maturant:innen und Studienabbrecher:innen

#### Duale Akademie - die Bildungsinnovation der WKOÖ

Warum die Duale Akademie für Sie interessant sein könnte?

- Aus größerem Bewerberpool schöpfen
- Fördermöglichkeiten
- Verkürzte Ausbildungszeit
- Zusatzausbildungen mit vertiefendem Inhalt
- Vermarktung durch die Duale Akademie
- Eigene Jobplattform speziell für DA-Ausbildungsbetriebe
- Uvm.

Weitere Informationen in der Fachabteilung unter [dualeakademie.at/ooe](https://dualeakademie.at/ooe) oder im [Überblicksfolder](#).

Das Team der Dualen Akademie bietet zusätzlich [digitale Vorstellungen](#) an.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kollegen unter [dualeakademie@wkoee.at](mailto:dualeakademie@wkoee.at) oder +43 (0)5-90909-4010 zur Verfügung.

## BILDUNG & ARBEIT

### 3. Stolpersteine im Arbeitsrecht - Teure Fehler vermeiden

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Diskriminierungsfallen bei Stelleninseraten und Bewerbungsgesprächen vermeiden
- Rechtssichere Klauseln in Arbeitsverträgen (insbesondere Ausbildungskostenrückerstattung und Konkurrenzkláuseln)
- Zweifelhafte Krankenstände oder Dienstverhinderungen - was kann man dagegen tun?
- Rechtssicheres Urlaubsmanagement
- Fallen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Tipps zu deren Vermeidung
- und vieles mehr...

#### Termine/Orte:

Mo, 05.09.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Do, 03.11.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Mi, 15.02.2023: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Mi, 14.06.2023: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-18829>

## ENERGIE

### 1. EU: Rat einigt sich auf gemeinsame Klimapositionen

Kurz vor Ende der französischen Ratspräsidentschaft haben sich die EU-Umweltminister auf ihren Standpunkt zu wichtigen Klimadossiers geeinigt. In Luxemburg verständigten sie sich bei ihrem zweitägigen Treffen auf weitreichende Verschärfungen bestehender Klimaschutzvorgaben. Während man sich bei den Erneuerbaren Energien und bei der Energieeffizienz relativ schnell auf eine gemeinsame Position einigen konnte, war die Kompromissfindung bei den wichtigen CO<sub>2</sub>-Dossiers um einiges schwieriger.

#### Allgemeine Ausrichtung für mehr Erneuerbare

Bei der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird das bisherige verbindliche 2030-Ziel von 32 Prozent auf 40 Prozent angehoben. Darüber hinaus wurden ambitionierte und verbindliche Sektorziele festgelegt, mit denen erneuerbare Energien europaweit in allen Sektoren vorgebracht werden. Es wird zudem ein europäischer Rahmen für den Hochlauf von grünem Wasserstoff gesetzt, insbesondere in der Industrie und auch im Verkehrsbereich.

Insgesamt wird der Ausbau der erneuerbaren Energien vom Stromsektor stärker auf die anderen Sektoren ausgedehnt und die Sektorkopplung vorgebracht. Im Wärmesektor soll der Erneuerbaren-Anteil 0,8 bis 1,1 Prozent pro Jahr steigen. Im Verkehrsbereich erhöht sich das Ziel auf 29 Prozent Erneuerbare am Energieverbrauch bis 2030 mit Unterzielen für fortschrittliche Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe. Im Gebäudebereich wurde ein indikatives Ziel für erneuerbare Energien von 49 Prozent am Energieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 ausgesprochen. Für die in der Industrie festgelegten Zielvorgaben für die Nutzung von Wasserstoff bzw. erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) hat man sich bis 2030 auf 35 Prozent und bis 2035 auf 50 Prozent geeinigt.

#### Verbindliches EU-Energieeffizienzziel

Mit der Novelle der EED wird erstmals ein EU-weit verbindliches Ziel für die Entwicklung der Energienachfrage definiert. Das bestehende EU-weite Einsparziel wird dabei nochmals deutlich angehoben. Gegenüber einer Prognose für die Verbrauchsentwicklung bis 2030 muss der Primär- und der Endenergieverbrauch in der EU um 9 Prozent gesenkt werden. Darüber hinaus müssen die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Energieeffizienzmaßnahmen eine deutlich höhere Einsparung erbringen, als bislang geregelt. Unternehmen mit großem Energieverbrauch werden künftig zur Nutzung von Energiemanagementsystemen verpflichtet und ein neues Register für die Energieverbräuche von Rechenzentren eingeführt. Auch für die öffentliche Hand werden zusätzlich Maßnahmen eingeführt. Hinzu kommt ein neuer Schwerpunkt auf Bekämpfung von "Energiearmut".

#### CO<sub>2</sub> & Emissionshandelssystem - hitziger Trilog erwartet

Die Positionen der EU-Institutionen zu den erforderlichen CO<sub>2</sub>-Reduktionen für das 2030 Klimaziel gehen weit auseinander, was auf sehr hitzige Trilog-Verhandlungen hindeuten könnte. Das EU-Parlament konnte sich vor knapp zwei Wochen erst im zweiten Anlauf auf eine gemeinsame Position für die Überarbeitung des Emissionshandelssystems und dem damit eng verknüpften CO<sub>2</sub>-

## **ENERGIE**

Grenzausgleich und dem sozialen Klimafonds einigen. Ähnlich kompliziert gestalteten sich auch die Verhandlungen zwischen den EU-Umweltministern.

Die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge werden derartig herabgesetzt, dass ab 2035 de facto keine Verbrennungsmotoren mehr zugelassen werden sollen. Auf eine Ausnahme hat sich der Rat allerdings verständigt: Die Kommission soll prüfen, inwiefern Verbrennungsmotoren, die mit synthetisch erzeugtem Benzin oder Diesel - so genannten E-Fuels - betrieben werden, auch noch nach 2035 zugelassen werden könnten.

Der Beschluss des Umweltrates sieht vor, die Menge der CO<sub>2</sub>-Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem (ETS I) bis 2030 im Vergleich zu 2005 schrittweise um 61 Prozent zu senken (bisher 43 Prozent). Kostenlose Zertifikate für die vom CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich betroffenen Sektoren sollen zwischen 2026 und 2035 schrittweise abgeschafft werden.

Auch zum anfangs sehr umstrittenen Vorschlag eines neu einzurichtenden Emissionshandelssystem für Gebäude und den Straßenverkehr (ETS II) gibt es nun eine gemeinsame Position der EU-Mitgliedsländer. Dieser neue ETS II sieht ab 2027 europaweit CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte für Kraft- und Brennstoffe vor, um damit die wesentlich klimafreundlicheren erneuerbaren Energien besserzustellen. Die hierbei erfassten Emissionen sollten bis 2030 um 43 Prozent im Vergleich zu 2005 reduziert werden.

### **Klimasozialfonds**

Ein neuer Klimasozialfonds soll den Mitgliedstaaten Finanzmittel zur Verfügung stellen, um die sozialen Auswirkungen des vorgeschlagenen neuen Emissionshandelssystems ETS II auszugleichen. Der Fonds soll Maßnahmen und Investitionen in effizientere Gebäude und emissionsärmere Mobilität unterstützen. Die Unterstützung soll hauptsächlich schutzbedürftigen Haushalten, Kleinstunternehmen oder Verkehrsteilnehmern zugutekommen. Der Fonds hat eine Gesamthöhe von 59 Milliarden Euro über eine Laufzeit von 2027 bis 2032 und wird aus Einnahmen des neuen ETS für Gebäude und Straßenverkehr finanziert.

### **Nächster Schritt: Beratungen im Trilog**

Nachdem sich der Rat nun auf seine Positionen zu den Kommissionsvorschlägen geeinigt hat, können die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen. Das EU-Parlament stimmt Mitte Juli noch im Energieausschuss über die verbliebenen Dossiers (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) ab, bevor diese ins Plenum kommen. Die interinstitutionellen Verhandlungen (Trilogie) werden anschließend unter tschechischer Ratspräsidentschaft beginnen. Eine Einigung zu den ersten "Fit-for-55"-Klimagesetzen könnte bereits Ende des Jahres erfolgen.

## ENERGIE

### 2. Bewertung der österreichischen Wasserstoff-Strategie

Nach fast vier Jahren Wartezeit wurde die nationale Wasserstoffstrategie („[Wasserstoffstrategie für Österreich](#)“) von Bundesministerin Gewessler und Bundesminister Kocher präsentiert. Damit soll nun der Rahmen für eine effiziente und effektive Wasserstoffproduktion und -nutzung in Österreich gelegt werden.

#### Die wesentlichen Eckpunkte kurz zusammengefasst:

Die Strategie legt den Fokus auf den Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff. Bis 2030 soll unter anderem 1 GWh Elektrolysekapazität aufgebaut werden und weitestgehend fossiler Wasserstoff durch klimaneutralen in der energieintensiven Industrie substituiert werden. Der Einsatz des gewonnenen Wasserstoffs soll effizient, kosteneffektiv und fokussiert erfolgen, besonders in sonst schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, also insbesondere in Teilbereiche der Industrie (Chemie, Stahl, ...), Flug- und Schiffsverkehr sowie beim Spitzenlastausgleich.

Für die Umsetzung werden in der Strategie 8 Aktionsfelder definiert:

1. Zeitnahen Markthochlauf mittels Vorzeigeprojekten ermöglichen.
2. Förderung und Anreize für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff schaffen.
3. Anreize für marktwirtschaftliche Geschäftsmodelle und den gezielten Einsatz von Wasserstoff in der Industrie schaffen.
4. Infrastruktur für Wasserstoff aufbauen und Importmöglichkeiten schaffen.
5. Gezielte Weiterentwicklung von Wasserstofftechnologien in der Mobilität.
6. Forschung und Entwicklung intensivieren.
7. Gründung der Wasserstoff-Plattform H2Austria.
8. Österreichs Schwerpunkte auf europäischer und internationaler Ebene.

#### Wie ist die Wasserstoffstrategie zu bewerten?

Die sparte.industrie der WKOÖ begrüßt die Fertigstellung der österreichischen Wasserstoffstrategie.

Für die Entwicklung einer nationalen, funktionsfähigen Wasserstoffwirtschaft ist ein rechtlicher Rahmen wesentliche Voraussetzung. Eine eigene Wasserstoffstrategie stellt hier einen wichtigen ersten Schritt dar. Deshalb hat die Wirtschaftskammer schon seit längerem nachdrücklich auf die Veröffentlichung der Strategie gepocht. Im Vergleich zu anderen (EU-)Ländern lag Österreich hier schon zurück.

Die Strategie möchte den Hochlauf einer kosteneffizienten Wasserstoffwirtschaft in Österreich mit klimaneutralem Wasserstoff unterstützen. Dieser Ansatz ist sinnvoll, ein reiner

## ENERGIE

Fokus auf grünen Wasserstoff hätte die Entwicklung einer Wasserstoffwirtschaft fest mit dem Ausbau erneuerbaren Stroms verknüpft und damit verzögert.

Der klimaneutrale Wasserstoff soll fokussiert und prioritär in bestimmten Sektoren genutzt werden. Grundsätzlich scheinen prioritäre Einsatzbereiche sinnvoll, es darf aber zu keiner Nutzungsbeschränkung kommen. Das Ziel muss es sein, schnellstmöglich wirtschaftlich tragfähige Wasserstoffgeschäftsfelder zu entwickeln. Diese benötigen auch ausreichend Nachfrage, welche z.B. im Mobilitätsbereich schnell geschaffen werden könnte.

Zur Deckung des Bedarfs sollen internationale Kooperationen eingegangen werden. Der Ansatz ist positiv und wird von der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich ausdrücklich begrüßt bzw. auch schon länger gefordert. Österreich ist flächenmäßig ein kleines Land mit einer hohen Industriequote pro Kopf. Es ist daher kaum vorstellbar, dass mit ausschließlich national produziertem Wasserstoff der eigene Bedarf gedeckt werden kann. Auch die Strategie verweist darauf, dass wir für eine Dekarbonisierung zwischen 89 und 138 TWh grüne Gase benötigen werden.

Was fehlt, ist aber der Plan oder konkrete Schritte, wie Partnerschaften aufgebaut werden sollen. Hier muss jetzt unbedingt schnellstmöglich konkretisiert und gehandelt werden. Ansonsten riskiert Österreich bleibende Nachteile im Vergleich zu anderen EU-Ländern.

Für den Transport ist die Anpassung vorhandener Erdgasinfrastruktur für Wasserstoff geplant. Ein „Blending“ (Beimischen zu Erdgas) wird aber eher abgelehnt. Die Nutzung vorhandener Infrastruktur für den Wasserstofftransport stellt einen kosteneffizienten, sinnvollen Ansatz dar. Es müssen allerdings auch Mittel für die Anpassung dieser Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Langfristig sollte es aber nicht zur Entwicklung von Parallelstrukturen kommen. Genauso muss betont werden, dass Blending in gewissen Situationen eine sinnvolle Option darstellen kann.

Gerade im Hinblick auf Fördermechanismen, Fördertöpfe und sonstigen Unterstützungen enthält die Strategie nur wenige Details.

### **Guter erster Schritt - der Weg ist aber noch weit!**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegende Strategie einen guten ersten Schritt für den Aufbau einer österreichischen Wasserstoffwirtschaft darstellt und viele wichtigen Themen für Wirtschaft und Industrie anreißt. Allerdings mangelt es vielfach an Details oder konkreteren Ansätzen. Einige sinnvolle Einsatzoptionen (z.B. Verkehr, Wärme, ...) werden wenig berücksichtigt bzw. ausgeklammert. Auch Finanzierungen sind noch nicht geklärt. Rasche weitere Schritte im Bereich Wasserstoff (z.B. Verordnungen zum EAG, ...) und Konkretisierungen (z.B. bei Fördermechanismen und Fördertöpfe, Konnex mit dem Transformationsfonds für ETS-Industrie herstellen, ...) sind daher noch notwendig.

## ENERGIE

### 3. Studie zu Treibhausgasneutralität in Deutschland präsentiert

Deutschland steht in Sachen Klimaschutz vor einem gewaltigen Kraftakt: Um die Klimaschutzziele bis 2045 zu erreichen, sind Mehrinvestitionen in Billionenhöhe und schon für das Etappenziel bis 2030 Investitionen von rund 860 Milliarden Euro erforderlich. Das geht aus der gemeinsamen Studie „Klimapfade 2.0“ des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und der Strategieberatung Boston Consulting Group (BCG) hervor. Die detaillierte Machbarkeitsstudie beschreibt, was es erfordert, wenn auf nationaler Ebene in den vier Sektoren Industrie, Verkehr, Gebäude und Energiewirtschaft die ehrgeizigen Klimaschutzziele einer Reduktion der Treibhausgase um minus 65 Prozent bis 2030 und Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreicht werden sollen.

Die Analysen zeigen, dass es insbesondere einen massiven Aus- und Neubau von Strom-, Wasserstoff- und Ladeinfrastrukturen braucht, weiteres Investitionen in die Erzeugung erneuerbaren Stromes und Wärme, für Elektromobilität und Schienennetze. Dabei stehen nicht ausschließlich finanzielle Aspekte im Vordergrund, sondern auch die schnelle Umsetzung, zum Beispiel durch deutlich straffere Planungs- und Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig müssen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität 2045 die Weichen für neue internationale Energiepartnerschaften für den Import grüner Energieträger gestellt werden, ebenso wie für signifikante CO<sub>2</sub>-Senken.

Die Herausforderung, der Handlungsdruck und die Risiken sind immens. Die aktuelle Klimapolitik reiche in keinem Sektor aus. Eine solch umfassende Transformation unserer Wirtschaft brauche eine zentrale strategische Steuerung in der Regierung. In der Studie werden insgesamt 21 zentrale politische Instrumente für die Umsetzung der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen sowie weitere Vorschläge präzisiert, damit der komplexe Veränderungsprozess ohne soziale und ökonomische Brüche ablaufen kann.

Die Studie zeigt auf, dass die staatliche Unterstützung der Transformation und der Ausgleich für besonders belastete private Haushalte und Unternehmen bis 2030 bis zu 280 Milliarden Euro netto in Anspruch nehmen werden - nach Abzug der Einnahmen aus einer höheren CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Umfang, Geschwindigkeit und Dauer sowie die faire Verteilung der Kosten und Lasten der Klimatransformation erfordern eine breite und dauerhafte Legitimierung in der Bevölkerung.

### Extreme Herausforderung für energieintensive Industrie

In der Industrie sind schon bis 2030 rund 50 Milliarden Euro Investitionen für die bis dahin mögliche teilweise Umstellung zentraler Produktionsprozesse (Stahl, Chemie, Zement und Kalk) notwendig. Energieintensive Unternehmen stehen bei der Modernisierung ihrer Produktionskapazitäten vor der extremen Herausforderung, mittelfristig deutlich höhere Betriebskosten für CO<sub>2</sub>-arme Produktionsverfahren und CO<sub>2</sub>-freie Energieträger finanzieren zu müssen. Zugleich wird im Jahr 2030 der Strombedarf in der Industrie durch die Elektrifizierung industrieller Wärmeprozesse um 63 Terawattstunden steigen. Das ist mehr als

## **ENERGIE**

der heutige Strombedarf der Schweiz pro Jahr. Dieser Trend wird sich bis 2045 noch verstärken.

### **Verkehr vor massivem Hochlauf der Elektromobilität**

Die Studie zeigt: Der frühzeitige und ambitionierte Ausbau der Lade- und Wasserstofftankstelleninfrastruktur stellt die zentrale Voraussetzung für den Hochlauf vollelektrischer PKW-Neuzulassungen auf 90 Prozent und elektrischer und brennstoffzellenbetriebener Lkw auf über 70 Prozent im Jahr 2030 dar. „Der Ausbau der Lade- und Wasserstofftankstelleninfrastruktur wird bis 2030 insgesamt 74 Milliarden Euro an Investitionen in Anspruch nehmen. Damit dieser Ausbau mit dem nötigen Vorlauf gelingt, werden weiterhin umfassende staatliche Investitionsförderungen notwendig sein“, erklärte Burchardt.

Trotz dieser umfangreichen Elektrifizierung der Neufahrzeuge und des Ausbaus des Schienenverkehrs werden auch 2030 mehr als 30 Millionen Pkw mit Verbrennermotor auf der Straße sein. Die Erreichung des Emissionszieles wird daher auch Anreize für den Einsatz von strombasierten Kraftstoffen und Biokraftstoffen im gesamten Verkehrssektor erfordern.

### **Gebäude müssen schneller saniert werden**

Für den Gebäudesektor gilt zur Erreichung der Klimaschutzziele eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 46 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2019. Hierfür ist eine beispiellose Erhöhung der energetischen Sanierungsrate auf 1,9 Prozent (von heute etwa 1,1 Prozent) sowie bei Reinvestitionen, wo immer möglich, der Austausch von Öl- und Gasheizungen durch lokal emissionsfreie Lösungen wie Wärmepumpen, Fernwärme oder Quartierslösungen nötig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine jährliche Förderung von bis zu 17 Milliarden Euro bis 2030, was weit mehr als einer Verdoppelung der heute im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gewährten jährlichen Fördersumme entspricht.

### **Die Hälfte aller Investitionen im Energiesektor**

Die Bedienung einer um mehr als 40 Prozent höheren Stromnachfrage 2030 bedarf einer Verdoppelung des EEG-Ausbaupfades von Wind und Photovoltaik, einer Ausbauoffensive der Stromnetze sowie einer Flexibilisierung des Verbrauchs. Zusammen mit der Dekarbonisierung der Fernwärme erfordern die Maßnahmen für den Energiesektor insgesamt Investitionen von 415 Milliarden Euro bis 2030. Das ist knapp die Hälfte der insgesamt in diesem Zeitraum erforderlichen Klimaschutzinvestitionen.

### **Trotz Elektrifizierung riesige Nachfrage für Wasserstoff und strombasierte Kraftstoffe**

Durch die umfassende Elektrifizierung von Straßenverkehr, Gebäuden und Industriewärme wird Deutschland seine Energieabhängigkeit vom Ausland reduzieren. Trotzdem werden bis 2045 für schwer dekarbonisierbare Anwendungen wie in Stahl, Chemie und Flugverkehr Importe von ungefähr 433 Terawattstunden grünen Wasserstoffs und strombasierter Kraftstoffe benötigt - in Euro ungefähr die Hälfte des Wertes heutiger fossiler Importe. Um

## ENERGIE

bereits im Jahr 2030 etwa 50 Terawattstunden strombasierte Kraft- und -Brennstoffe zu importieren und nach 2030 die Anbindung Deutschlands an ein internationales Wasserstoffnetz zu realisieren, gilt es bereits in dieser Dekade, neue globale Energiepartnerschaften zu schließen.

Weitere Details zur Studie finden Sie unter folgendem [Link](#).

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Teuerungsprämie vs. Mitarbeitergewinnbeteiligung: Welche Prämie ist in welcher Situation besser?

Derzeit befindet sich eine Gesetzesinitiative im Gesetzwerdungsprozess, die Maßnahmen zur Linderung der aktuellen Teuerungswelle vorsieht („Teuerungs-Entlastungspaket“). Teil dieses Maßnahmenpakets ist die Einführung einer sogenannten „Teuerungsprämie“ in das Einkommensteuergesetz. Dabei sollen Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt („Teuerungsprämie“) bis zu einem Betrag von EUR 2.000 pro Jahr steuerfrei sein. Zusätzlich sollen weitere EUR 1.000 steuerfrei gewährt werden können, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG erfolgt. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine (neue) Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese beiden in Summe nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von EUR 3.000 pro Jahr nicht übersteigen. Bemerkenswert ist, dass eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden kann. Dies ist jedenfalls eine interessante Überlegung, denn die Teuerungsprämie ist - abweichend zur Mitarbeitergewinnbeteiligung - auch von anderen Abgaben außer der Lohnsteuer entlastet, wie der Kommunalsteuer und den ASVG-Sozialversicherungsbeiträgen.

Prämie	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Gesetzesstelle	§ 124b Z 408	§ 3 Abs. 1 Z 35 EStG
Höhe der Befreiung	3.000 Euro pro Kalenderjahr in den Jahren 2022 und 2023, wobei 1.000 Euro an lohngestaltende Vorschrift gebunden sind	3.000 Euro pro Kalenderjahr
Gesamthöhe der Befreiung	insgesamt 3.000 Euro pro Kalenderjahr in den Jahren 2022 und 2023	

## STEUERN UND FINANZEN

Befreiung gilt für	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ), Sozialversicherungsbeiträge	nur Lohnsteuer
Gruppenkriterium	nein	ja
Deckelung	Kein Gewinn erforderlich	Unternehmensbezogene Deckelung mit dem Vorjahres-EBIT

Zusammengefasst erscheint in den Jahren 2022 und 2023 die Teuerungsprämie aufgrund der vielen Vorteile in den meisten Fällen die bessere Variante zu sein, sofern die volle Höhe ausgenutzt werden kann (es also eine lohngestaltende Vorschrift für die 1.000 Euro Befreiung gibt). Erst ab 2024 wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung wieder in den Vordergrund treten.

## 2. Vorläufige politische Einigung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zwischen Rat und EU-Parlament

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 21.06.2022 eine vorläufige politische Einigung über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) erzielt.

Die Anwendung der Vorschriften erfolgt gemäß dieser vorläufigen politischen Einigung in drei Stufen:

- am 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen
- am 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen (Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten: Bilanzsumme über 20 Mio Euro; Umsatzerlöse über 40 Mio Euro; im Jahresdurchschnitt über 250 Arbeitnehmer)
- am 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen

## STEUERN UND FINANZEN

### 3. Online-Impuls: EU Green Deal & Nachhaltigkeitspflichten auf den Punkt gebracht!

Nachhaltigkeit und die damit verbundene Nachhaltigkeitsberichterstattung wird für Unternehmen immer wichtiger und ausführlicher. Dazu trägt neben einem gesellschaftlichen Wandel vor allem der EU Green Deal und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bei. Welche Pflichten sich daraus direkt oder indirekt tatsächlich ergeben, wer betroffen ist und vor allem wie man diese Themen strukturiert und pragmatisch angeht, stehen im Mittelpunkt von „auf den PUNKT gebracht“.

- CSRD Richtlinie und die sich daraus ergebenden Umsetzungsverpflichtungen
- Nachhaltigkeitsbericht und seine Inhalte
- EU Taxonomie-VO und wie berechne ich die relevanten KPIs
- Auswirkungen auf den Jahresabschluss aufgrund der neuen Prüfpflichten

**Termin/Ort:** Mi, 20.7.2022, 9:00 - 09:45 Uhr, online

**Preis:** kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2022-35853>

## TECHNOLOGIE

### 1. MESSE K 2022 - DÜSSELDORF

#### Sonderflug der sparte.industrie ab Linz am 20. Oktober 2022

Zum Auftakt des K Jahres zeigt sich wieder, dass Kunststoff- und Kautschukexperten sich einig sind: Die K in Düsseldorf ist der weltweit wichtigste Treffpunkt der gesamten Branche. Aussteller aus der ganzen Welt kommen nach Düsseldorf, um die Leistungsfähigkeit der Branche zu demonstrieren und gemeinsam mit den Besuchern aktiv die Weichen für die Zukunft zu stellen. Diese führen eindeutig in Richtung **Klimaschutz**, **Kreislaufwirtschaft** und **Digitalisierung** - und so lauten denn auch die drei erklärten Leitthemen der K 2022. Die rund 3.000 Aussteller aus 61 Ländern werden das gesamte Düsseldorfer Messegelände belegen.

#### Produktkategorien der Messe K 2022

- Maschinen & Ausrüstung
- Roh- & Hilfsstoffe
- Halbzeuge & Technische Teile
- Dienstleistungen, Forschung, Wissenschaft

Die sparte.industrie der WKOÖ und das Reisebüro COLUMBUS REISEN bietet mit einem Tagesflug eine komfortable Möglichkeit, die Messe K am Donnerstag, 20. Oktober 2022 zu besuchen und das direkt ab Linz.

Details zum Flug und Anmeldung mit diesem [Formular](#).  
Pauschalpreis pro Person EUR 569,--

Nähere Informationen erhalten Sie bei COLUMBUS REISEN, Herrn Gerhard Kliemstein, Lustenauerstraße 39, 4020 Linz, T 0732-774744-746, E [gerhard.kliemstein@columbus-reisen.at](mailto:gerhard.kliemstein@columbus-reisen.at), W [www.columbus-reisen.at](http://www.columbus-reisen.at)

### 2. Innovation Map | 105 visionäre Technologien

Die Innovation Map präsentiert 105 visionäre Technologien und bewertet ihren Reifegrad nach dem Technology Readiness Level (TRL) der NASA auf einer Skala von 1 (grundlegende Prinzipien werden gerade getestet) bis 9 (Technologie wird bereits in unser Leben integriert). Diese Technologien wurden auch mit Blick auf die UN-Nachhaltigkeitsziele kategorisiert, um eine in jeder Hinsicht zukunftsfähige Entwicklung zu unterstützen. Die interaktive Visualisierung ermöglicht es, die verschiedenen Technologien und ihren aktuellen Entwicklungsstand zu erfassen.

Die 105 dokumentierten Technologien wurden in fünf verschiedene Trends geclustert: „Daten Ära“, „Menschliche Fortentwicklung“, „Energie & Nachhaltigkeit“, „Agrartechnologie & Ernährungstrends“ sowie „Smart Living“. Das erleichtert das Verständnis von Beziehungen, Wechselwirkungen und unternehmerischen Potenzialen.

AUSGABE 14 | 12.7.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

## TECHNOLOGIE

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Mehr zu Zukunftstrends und Innovation finden Sie auf der [WKO Homepage](#).

[Hier](#) finden Sie die Infos zu neuen Technologien/F&E.

Ausgabe 14 | 12.7.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

## **BETRIEB UND UMWELT**

### **1. Überarbeitung der europäischen Chemikalienpolitik mit weitreichenden Konsequenzen für die Industrie**

Die Europäischen Kommission stellte am 14. Oktober 2020 als eine der Leitinitiativen des Green Deals die EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit für eine schadstofffreie Umwelt vor. Das Ziel ist es, den Regulierungsrahmen für Chemikalien zu vereinfachen und zu stärken, um das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt weiter zu erhöhen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie zu steigern. Das soll durch die Ausweitung bestehender und die Einführung neuer Konzepte bzw. Prinzipien gelingen.

Darunter fallen die geplante Reform des Zulassungs- und Beschränkungssystems, die Ausweitung des gefahrenbasierten Ansatzes sowie die Einführung des sogenannten „wesentlichen Verwendungszwecks“. Ferner sollen neue Gefahrenklassen eingeführt werden - deutlich über das global harmonisierte System der Vereinten Nationen hinausgehend. Parallel dazu soll ein Bewertungssystem für nachhaltige und sichere Chemikalien entwickelt werden, um die Forschung und Entwicklung voranzutreiben.

Der Gedankengang der Kommission lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: eine Substanz oder Mischung soll aufgrund ihres Gefahrenpotenzials bewertet und gegebenenfalls in ihrer Verwendung eingeschränkt werden. Ausnahmen davon sollen dann ausschließlich auf Basis einer festzustellenden „Wesentlichkeit“ dieses Stoffes gewährt werden. Gleichzeitig werden durch die Erweiterung der Gefahrenklassen deutlich mehr Stoffe einbezogen, als bisher. Das erwähnte Bewertungssystem soll die Forschung an und Entwicklung von nachhaltigen Substituten sicherstellen.

Diese Vorgehensweise birgt aus Sicht der Industrie einige Gefahren. Erstens lässt eine rein gefahrenbasierte Bewertung jene Verwendungen außen vor, bei denen die Exposition von Mitarbeitern und Umwelt durch adäquate Risikomanagementmaßnahmen minimiert werden kann. Zweitens wird die Feststellung der „Wesentlichkeit“ eines Stoffes für eine Anwendung immer eine Einzelfallbewertung sein müssen, wodurch ein massiver bürokratischer Aufwand mit möglicherweise wenig zusätzlichem Nutzen für Gesellschaft und Umwelt geschaffen wird. Es wird dabei immer eine Abwägung zwischen verschiedenen Zielsetzungen gemacht werden müssen. Die dritte Herausforderung ergibt sich aus der höheren Zahl an zu bewertenden Stoffen durch die Anpassung der Gefahrenklassen, wodurch weiterer Druck auf die knappen administrativen Ressourcen von Behörden und Unternehmen entstehen wird.

Bedauerlicherweise können die geballten Konsequenzen für Unternehmen - aufgrund der fehlenden ganzheitlichen Betrachtung seitens der Kommission - noch nicht abgeschätzt werden. Höhere Kosten werden jedoch für die chemische Industrie einen teils erheblichen Nachteil im internationalen Wettbewerb darstellen, während sich für KMU in Nischenanwendungen sogar ein existenzbedrohendes Szenario ergeben könnte. Die derzeitigen Vorschläge sind also für keines der beiden Ziele, Vereinfachung der derzeitigen Verfahren und Stärkung der Industrie, förderlich. Ebenso muss die Kohärenz mit anderen Legislativvorschlägen, etwa der Verordnung für nachhaltige Produkte, sichergestellt werden.

Die Kommission hat einen mehrmonatigen Prozess von Stakeholder Workshops, schriftlichen Konsultationen und Experteninterviews aufgesetzt, der mit Juni abgeschlossen wurde. An diesem hat sich die Bundessparte Industrie aktiv beteiligt und die oben genannten und weitere Kritikpunkte eingebracht. Das sogenannte Impact Assessment, basierend auf dem Input der Stakeholder, wird gemeinsam mit den Legislativvorschlägen Ende 2022 bzw. Anfang 2023 vorgestellt. Danach beginnt die

Ausgabe 14 | 12.7.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

politische Arbeit im Europäischen Parlament und auf Ratsebene, in die sich die Bundessparte Industrie im Verband mit anderen EU-Industrievertretern einbringen wird.

### **Geplante Timeline der Vorschläge:**

26.10.2022: Überarbeitung CLP-Verordnung (classification, labelling and packaging of chemicals)

Q1 2023: Überarbeitung REACH-Verordnung (registration, evaluation, authorisation and restriction of chemicals)

### **Weiterführende Links:**

[https://environment.ec.europa.eu/strategy/chemicals-strategy\\_de](https://environment.ec.europa.eu/strategy/chemicals-strategy_de)

## **2. Oberösterreich: Spitzenreiter in der Kreislaufwirtschaft**

In Oberösterreich landen über 88 Prozent der Glasverpackungen sortenrein im richtigen Altglas-Container.

Somit liegt Oberösterreich mit seiner Glas-Trennquote über dem Österreichdurchschnitt. Der fehlgeleitete Glasanteil im Restabfall beträgt nur mehr rund 4 kg/EW.a (Quelle: Restabfallanalyse 2018 Pulswerk GmbH). Das ist österreichweiter Rekord. LAV Vorsitzender Bgm. Roland Wohlmuth zeigt sich stolz: „Die OberösterreicherInnen sind schon seit langem ein Vorbild für die Abfalltrennung. Dabei spielt auch die hohe Dichte der Altstoffsammelzentren (179 ASZ in OÖ) eine Rolle. Diese sind die „Nahentsorgereinrichtungen“ für unsere Bürgerinnen und Bürger. In Verbindung mit einer hohen Trennquote erreichen wir beste Werte bei der reinsortigen Trennung.“

Laut einer Studie der Austria Glas GmbH wurden in Oberösterreich 2021 45.000 Tonnen gebrauchte Glasverpackungen gesammelt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen, liegen doch die OberösterreicherInnen mit 29 Kilo pro Kopf und Jahr über dem Österreichdurchschnitt. OÖ. LAV Vorsitzender Bgm. Roland Wohlmuth ist überzeugt: „Eine gute Glastrennung ist ein wichtiger Beitrag zu einem nachhaltigen Konsumverhalten. Das Sammeln von Altglas als Rohstoffmaterial hat sich bereits Jahrzehnte lang bewährt, denn es kann beinahe unbegrenzt wieder eingeschmolzen werden; und das, bei gleichbleibender Qualität.“

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2022 zum internationalen Jahr des Glases auserwählt. Das Ziel dahinter ist, den Werkstoff Glas und seine Bedeutung für die Umwelt und Wirtschaft in unser Bewusstsein zu rufen - und als Bekräftigung der Agenda 2030.

Ausgabe 14 | 12.7.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **3. Änderung der Spielzeugverordnung hinsichtlich Kennzeichnung allergener Duftstoffe in Spielzeug**

Die Verordnung BGBl. II Nr. 239/2022 setzt die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug in österreichisches Recht hinsichtlich der Kennzeichnung allergener Duftstoffe in Spielzeug um.

Spielzeug, das nicht der Anlage 2 Teil III Z 10 erster oder dritter Absatz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 239/2022, sondern den bisher geltenden Bestimmungen entspricht, durfte noch bis 4. Juli 2022 in Verkehr gebracht und belassen werden. Spielzeug, das nicht Anhang C der Anlage 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 239/2022, sondern den bisher geltenden Bestimmungen entspricht, darf noch bis 4. Dezember 2022 in Verkehr gebracht und belassen werden.

#### **Links:**

- [Verordnung BGBl. Nr. II 239/2022 Änderung der Spielzeugverordnung 2011](#)
- [Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug](#)
- [Informationen zu Sicherheit von Spielzeug](#)
- [Informationen zu REACH auf wko.at](#)
- [Informationen zu beschränkten Stoffen gem. REACH-Verordnung auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA](#)

### **4. Naturschutzrecht: Änderungen im Beschwerderecht**

Die Oö. Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022 (LGBl. Nr. 64/2022) ändert das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz. Damit erweitert sich das Beschwerderecht für berechnigte Umweltschutzorganisationen zu naturschutzrechtlichen Bewilligungen gemäß § 31 Oö. NSchG bei Vorhaben bei denen es zur Aussetzung von gebietsfremden Arten kommt.

Zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention wird § 39b Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis) ergänzt.

Damit wird ein Beschwerderecht berechtigter Umweltschutzorganisationen gegen Bescheide gemäß § 31 Oö. NSchG 2001 in § 39b Abs. 4 implementiert. Dies betrifft die Genehmigung des Aussetzens oder Ansedelns von gebietsfremden Arten und bezieht sich dabei auf „geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Artikel 1 der der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind“.

Für den Oö. Umweltschutzanwalt gilt hingegen § 39 Oö. NSchG nur noch hinsichtlich jener Tier- und Pflanzenarten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder die nicht von Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind.

Ausgabe 14 | 12.7.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Änderungen im Beschwerderecht sind mit 1. August 2022 anwendbar.

### Links:

- [Oö. Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022 - LGBL. Nr.64/2022](#)
- [OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#) (konsolidierte tagesaktuelle Fassung)
- [Aarhus-Konvention](#)
- [FFH-Richtlinie \(Rechtsakt\)](#)
- [Vogelschutz-Richtlinie \(Rechtsakt\)](#)
- [Infoseite des Landes OÖ zum Thema Naturschutz und Landschaft](#)
- [Oö. Jagdgesetz](#)

## **5. EU-VO zur Wiederherstellung der Natur geht in Begutachtung**

Die EU-Kommissionsvorschlag hat den Vorschlag einer Verordnung „über die Wiederherstellung der Natur“ vorgelegt. Damit soll dem Verlust von Tier- und Pflanzenarten entgegenwirkt werden. Ziel ist die „Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Flüssen, Wäldern, Grasland, Meeresökosystemen und städtischen Gebieten in der EU und der darin vorkommenden Arten“.

Der Vorschlag hat hohe standortpolitische Relevanz, weil bis 2030 für „mindestens“ 20 Prozent der EU-Landgebiete „Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden“ sollen. Diese Vorgabe ist nicht auf Natura-2000-Gebiete beschränkt!

Zur Erinnerung: In intensiven Verhandlungen, die sich über etwa 20 Jahre gezogen haben, sind rund 8 Prozent der OÖ Landesfläche als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen worden. Ein Natura-2000-Gebiet bedeutet für die betroffenen Grundeigentümer und Verfügungsberechtigten massive Einschränkungen in ihre Nutzungsrechte. Jetzt sollen in kurzer Zeit zusätzlich Arten-Schutz-Gebiete ausgewiesen und nach Brüssel gemeldet werden, die „mindestens“ 20 Prozent der OÖ Landesfläche umfassen! Wirtschafts- und Infrastruktur-Vorhaben werden in den neuen Schutzgebieten nur sehr schwer bis gar nicht umsetzbar sein. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie die dort definierten Arten-Schutz-Ziele nicht beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, dann sind Projekte nur dann umsetzbar, wenn sie im „überwiegendem öffentlichen Interesse“ sind und „keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen“ (Art. 4 Abs. 8).

Auch Städte, Kleinstädte und Vororte müssen ihren Beitrag zum Artenschutz leisten: Dort darf „kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2021“ erfolgen. Außerdem müssen Baumüberschirmung sowie Grünflächen zusätzlich vergrößert werden (Art. 6).

Ausgabe 14 | 12.7.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Das bedeutet zusätzliche Einschränkungen für den OÖ Wirtschaftsraum samt allen damit verbundenen negativen Folgen, also Bürokratie für Betriebe und Verwaltung, wie z.B. Bestandsaufnahme-, Kontroll-, Prüf-, Melde-, Anzeige-, Evaluierungs-, Informations-, Sanierungs-Pflichten etc.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[BG ANHÄNGE VO Wiederherstellung Natur Vorschlag 06\\_2022](#)

[BG VO Wiederherstellung Natur Vorschlag 06\\_2022](#)

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte **bis spätestens Mittwoch, 03.August 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. DSGVO: Guidelines des EDSA zu Zertifizierungen als Instrument für Datenübermittlungen an Drittländer

Der europäische Datenschutzausschuss hat weitere Leitlinien (Guidelines) beschlossen und bietet an, dazu Kommentare abzugeben:

**Guidelines 07/2022 on certification as a tool for transfers:** [Guidelines 07/2022 on certification as a tool for transfers | European Data Protection Board \(europa.eu\)](#)

Diese Leitlinien sollen eine praktische Orientierungshilfe für die Anwendung von Artikel 46 Abs 2 lit f DSGVO (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen auf der Grundlage eines genehmigten Zertifizierungsmechanismus) bieten. Sie ergänzen die (allgemeinen) Leitlinien 1/2018 zur Zertifizierung ([guidelines 1/2018 on certification](#)) um spezifische Aspekte der Zertifizierung als Instrument für Übermittlungen im internationalen Datenverkehr.

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte **bis spätestens Donnerstag, 25.August 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).